Dwovak

B 1612 AX

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 27. September 1984

Inhalt

Datum		Seite
11. 9. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung 754-4-5-W	323
28. 8. 1984	Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) 793-7-E	324
4. 9. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2210-1-1-2-K	336
4. 9. 1984	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-K	336
—	Berichtigung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984	337

754-4-5-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung

Vom 11. September 1984

Auf Grund von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 540, BayRS 754-4-W) und § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 701), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung (EnEZustV) vom 18. März 1982 (GVBl S. 155, BayRS 754-4-5-W) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der jeweils geltenden Fassung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

München, den 11. September 1984

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

793-7-E

Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV)

Vom 28. August 1984

Auf Grund des Art. 72 Satz 1 des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453, BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffe, Zeitangaben
§ 3 Zulässige Fanggeräte
§ 4 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte
§ 5 Mitführen und Verwendung von Fanggeräten
§ 6 Anzeigepflichten

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte
§ 7 Freitreibende Schwebsätze
§ 8 Verankerte Schwebsätze
§ 9 Spannsätze
§ 10 Bodennetze
§ 11 Trappnetze
§ 12 Reusen
§ 13 Legschnüre
§ 14 Angelgeräte
§ 15 Hamen (Senknetz)
§ 16 Köderflasche
§ 17 Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Dritter Teil
Fangbeschränkungen
§ 18 Schonzeiten und Schonmaße, sonstige Beschränkungen
§ 19 Verwendung von Köderfischen
§ 20 Örtliche Verbote
§ 21 Massenfänge

Vierter Teil
Besondere Vorschriften für den Laichfischfang
§ 22 Allgemeines
§ 23 Laichfischfang auf Blaufelchen
§ 24 Laichfischfang auf andere Felchen
§ 25 Laichfischfang auf andere Fische

Fünfter Teil
Fischereiaufsicht
§ 26 Überwachung, Zusammenarbeit der Fischereiaufseher

Sechster Teil
Schlußvorschriften
§ 27 Befreiungen
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees).

(2) Die Vorschriften der Landesfischereiverordnung vom 16. September 1968 (GVBl S. 323, BayRS 793-4-E) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 2
Begriffe, Zeitangaben

(1) Im Sinn dieser Verordnung gilt als

1. Halde
   der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 m nicht übersteigt **(Anhang II Nr. 1)**,
2. Hoher See
   der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees (Anhang II Nr. 1).

(2) [1]Die Zeitangaben dieser Verordnung beziehen sich jeweils auf die mitteleuropäische Zeit. [2]Für die Dauer der Geltung der mitteleuropäischen Sommerzeit ist den Zeitangaben jeweils eine Stunde hinzuzurechnen.

§ 3
Zulässige Fanggeräte

(1) Auf der Halde sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. Spannsätze (§ 9),
2. Bodennetze (§ 10),
3. Trappnetze (§ 11),
4. Reusen (§ 12),
5. Legschnüre (§ 13),
6. Sandfelchensätze (§ 24 Abs. 2),
7. die für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräte (Absatz 3).

(2) Auf dem Hohen See sind für die Berufsfischerei nur zugelassen

1. freitreibende Schwebsätze (§ 7),
2. verankerte Schwebsätze (§ 8),
3. Bodennetze (§ 10),

4. Reusen (§ 12),
5. Legschnüre (§ 13),
6. die für die Angelfischerei zugelassenen Fanggeräte (Absatz 3).

(3) Auf dem Bodensee sind für die Angelfischerei nur zugelassen

1. Angelgeräte (§ 14),
2. Hamen (Senknetz) (§ 15),
3. Köderflasche (§ 16),
4. Kescher (Feumer, Schöpfbehren) (§ 17).

(4) Schwimmfähige Oberähren sind bei Kiemennetzen mit Ausnahme von Bodennetzen nicht zugelassen.

§ 4

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) [1]Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und vom Staatlichen Fischereiaufseher gekennzeichnet (plombiert) worden sind; wer bereits plombierte Netze und Reusen erwirbt, hat diese vor ihrer Verwendung erneut plombieren zu lassen. [2]Trappnetze sind an der höchsten Stelle des Netzes und Reusen am ersten Reusenbügel mit einem vorgeschriebenen Kontrollabzeichen (Plombe), alle übrigen Netze an beiden Enden der Oberähre mit je einer Plombe zu versehen. [3]Vor dem Anschlagen können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke vom Staatlichen Fischereiaufseher vorplombiert werden.

(2) [1]Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. [2]Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen.

(3) [1]Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils zehn seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von fünf Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 Kilogramm belastet werden. [2]Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite ergibt oder übersteigt. [3]In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung mindestens 12 Stunden lang gewässert wurde.

(4) Die Höhe der Netze ist nach der Anzahl der Maschen mit Hilfe einer Tabelle zu berechnen, die Teil dieser Verordnung ist **(Anhang I)**.

(5) [1]Netze und Legschnüre hat der Patentinhaber mit Bojen oder Bauchen (Schwimmern) zu kennzeichnen. [2]Bojen sind mit Vor- und Familiennamen, Bauchen mit den Anfangsbuchstaben des Patentinhabers zu versehen. [3]Sind Verwechslungen möglich, soll das Landratsamt Lindau (Bodensee) eine zusätzliche Kennzeichnung verlangen. [4]Die schiffahrtsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Mitführen und Verwendung von Fanggeräten

(1) In, auf oder an dem Bodensee (§ 1 Abs. 1) dürfen nur Fanggeräte gebrauchsfertig mitgeführt werden, die nach ihrer Art, Beschaffenheit und Anzahl den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen und deren Verwendung durch den Fischereiausübenden nach Zeitpunkt und Ort zulässig ist.

(2) [1]Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei und die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten dürfen nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen. [2]Der Aalfang vom Ufer aus ist bis 24.00 Uhr gestattet.

§ 6

Anzeigepflichten

(1) Die Fischer haben Fischsterben unverzüglich dem Landratsamt Lindau (Bodensee) mitzuteilen.

(2) Marken an gefangenen Fischen sind sorgfältig zu lösen und binnen zwei Wochen mit einer Mitteilung über Art, Länge und Gewicht des Fisches sowie Fangtag und Fangort beim Amt für Landwirtschaft Lindau (Bodensee) abzuliefern.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Fanggeräte

§ 7

Freitreibende Schwebsätze

(1) Für das freitreibende Schwebnetz **(Anhang II Nrn. 2 und 3)** gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,12 mm,
3. Netzlänge höchstens 120 m,
4. Netzhöhe höchstens 7 m.

(2) [1]Freitreibende Schwebsätze dürfen vom 31. März 12.00 Uhr bis 15. Oktober 12.00 Uhr verwendet werden. [2]Vom 1. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr muß die Schnurlänge mindestens 5 m betragen.

(3) [1]Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; sie dürfen nur während einer Nacht gesetzt bleiben. [2]In der Zeit vom 31. März bis 31. Mai sowie vom 1. Oktober bis 15. Oktober dürfen die Sätze frühestens um 15.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 8

Verankerte Schwebsätze

(1) Für das verankerte Schwebnetz **(Anhang II Nrn. 2 und 4)** gelten die in § 7 Abs. 1 für das freitreibende Schwebnetz festgesetzten Höchst- und Mindestmaße.

(2) Verankerte Schwebsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) [1]Verankerte Schwebsätze sind an beiden Enden zu verankern. [2]Zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spannsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens vier Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.

§ 9

Spannsätze

(1) Für den Spannsatz **(Anhang II Nrn. 2 und 4)** gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 44 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Satzlänge höchstens 500 m,
4. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) [1]Spannsätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr verwendet werden. [2]In der Zeit vom 1. Juni 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr ist den Inhabern von Patenten zum Fischen auf dem Hohen See das Setzen von Spannsätzen nicht gestattet. [3]Während der übrigen Zeit ist ihnen das gleichzeitige Verwenden von freitreibenden oder verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen untersagt.

(3) [1]In der Zeit vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 31. März 12.00 Uhr dürfen Spannsätze an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden. [2]In der Zeit vom 31. März 12.00 Uhr bis 31. August 12.00 Uhr dürfen sie nur von Montag bis Donnerstag gesetzt werden; spätestens bis Freitag 12.00 Uhr müssen sie aus dem See entnommen sein.

(4) [1]Der Spannsatz ist an beiden Enden zu verankern. [2]Er ist so zu setzen, daß sich beide Satzenden auf der Halde befinden. [3]Zu verankerten Schwebsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig nicht mehr als einen Spannsatz verwenden.

§ 10

Bodennetze

(1) Für am Boden aufstehende Netze (Bodennetze) **(Anhang II Nrn. 2 und 5)** gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 32 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 2 m.

(2) Zur Durchführung gezielter Brachsenfänge können in der Zeit vom 21. Mai bis 31. März abweichend von Absatz 1 Bodennetze mit nachstehenden Höchst- und Mindestmaßen verwendet werden:

1. Maschenweite mindestens 80 mm,
2. Fadenstärke mindestens 0,20 mm,
3. Netzhöhe höchstens 4 m.

(3) Bodennetze dürfen vorbehaltlich des Absatzes 4 und der Sonderregelung für den Laichfischfang auf Gangfische während des ganzen Jahres, nicht jedoch vom 5. bis 20. Mai und vom 15. November bis 15. Dezember verwendet werden.

(4) [1]Vom 21. Mai bis 30. September müssen alle Bodennetze bis spätestens Samstag 11.00 Uhr, an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 17.00 Uhr aus dem See entnommen sein. [2]Während dieser Zeit dürfen sie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erst ab 16.00 Uhr gesetzt werden. [3]Vom 1. Oktober bis 4. Mai dürfen Bodennetze an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden; ausgenommen ist der Laichfischfang auf Gangfische. [4]Vom 21. Mai bis 30. September sind sie täglich zu heben.

(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens 20 Bodennetze verwenden.

§ 11

Trappnetze

(1) [1]Trappnetze **(Anhang II Nr. 6)** dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe 2 m nicht übersteigt. [2]Sie dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 während des ganzen Jahres verwendet werden und sind mindestens jeden zweiten Tag zu leeren. [3]Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Trappnetze dürfen in Wassertiefen, die deren Höhe übersteigen, nicht gesetzt sein.

(3) [1]Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens zwei Trappnetze verwenden. [2]Vom 1. Mai bis 15. August darf nur ein Trappnetz verwendet werden; dessen Maschenweite muß beim Leitgarn mindestens 35 mm und beim Herzstück mindestens 32 mm betragen.

§ 12

Reusen

(1) [1]Reusen **(Anhang II Nrn. 7 und 8)** dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Höhe oder ihr Durchmesser beim ersten Reusenbügel 60 cm nicht übersteigt. [2]Die Maschenweite von Garnreusen muß mindestens 10 mm betragen. [3]Drahtreusen sind nicht zugelassen.

(2) [1]Reusen dürfen während des ganzen Jahres in beliebiger Zahl verwendet werden. [2]Vom 1. Mai bis 15. September sind sie täglich, in der übrigen Zeit mindestens jeden zweiten Tag zu leeren.

§ 13

Legschnüre

[1]Legschnüre **(Anhang II Nr. 9)** dürfen während des ganzen Jahres in unbegrenzter Zahl und mit beliebig vielen Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden. [2]Sie sind täglich zu heben.

§ 14

Angelgeräte

(1) [1]Die Angel (Anbißstelle und Schnur mit oder ohne Rute) darf höchstens zwei Anbißstellen (Angelhaken) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. [2]Für die Hegene sind höchstens fünf Anbißstellen (Angelhaken) zulässig.

(2) [1]Ein Fischer darf gleichzeitig höchstens zwei Angeln auslegen. [2]Neben der Hegene darf gleichzeitig kein weiteres Angelgerät verwendet werden.

(3) [1]Bei der Schleppfischerei dürfen insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden; zugelassen sind nur Einfachhaken. [2]Von einem unter Segel fahrenden Boot aus darf die Schleppfischerei nicht ausgeübt werden.

(4) Die Angelgeräte müssen vom Fischereiausübenden ständig beaufsichtigt werden.

(5) Das Reißen (Schlenzen oder Schränzen) sowie das Werfen mit der Hegene ist untersagt.

(6) Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein solcher Abstand einzuhalten, daß diese Geräte nicht beschädigt werden.

§ 15

Hamen (Senknetz)

(1) [1]Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. [2]Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen

werden, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.

(2) Der Hamen darf eine Seitenlänge von 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite darf höchstens 14 mm betragen.

(3) Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.

§ 16

Köderflasche

[1]Zum Köderfischfang für den eigenen Bedarf dürfen Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen. [2]Der Rauminhalt der Köderflasche darf 10 Liter (10 Kubikdezimeter) nicht übersteigen.

§ 17

Kescher (Feumer, Schöpfbehren)

Kescher (Feumer, Schöpfbehren) dürfen nur zur Anlandung der gefangenen Fische verwendet werden.

Dritter Teil

Fangbeschränkungen

§ 18

Schonzeiten und Schonmaße, sonstige Beschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Schonmaße:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Blaufelchen	15. Oktober bis 10. Januar	35 cm
andere Felchen	15. Oktober bis 10. Januar	30 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Regenbogenforelle	–	35 cm
Seeforelle und andere Forellen	ganzjährig	–
Seesaibling (Rötel)	1. November bis 31. Dezember	25 cm
Hecht	1. April bis 20. Mai	40 cm
Zander	1. April bis 31. Mai	40 cm
Barsch	5. Mai bis 20. Mai	–
Karpfen	–	25 cm
Schleie	–	20 cm
Aal	–	40 cm

(2) [1]Die Schonzeiten beginnen und enden am angegebenen Tag jeweils um 12.00 Uhr. [2]Als Schonmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der zusammengelegten Schwanzflosse.

(3) Der Fischer muß bei der Ausübung des Fischfangs mit Angelfischergeräten, Reusen, Trappnetzen und Legschnüren geeignete Hilfsmittel zur genauen Feststellung der Schonmaße mit sich führen.

(4) Mit Angelfischergeräten, Reusen und Trappnetzen gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit aller Sorgfalt in den See zurückzusetzen.

(5) [1]Mit Angelgeräten (§ 14) darf ein Fischer je Tag höchstens 30 Barsche fangen. [2]Gefangene Barsche sind anzulanden.

(6) Gefangene Weißfische, für die kein Schonmaß festgesetzt ist, sind anzulanden.

(7) Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur ausgeübt werden

1. zum Zweck der Laichgewinnung (Laichfischfang) mit schriftlicher Genehmigung des Landratsamts Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 oder
2. zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Fischhege durch die Bediensteten der Landesanstalt für Fischerei sowie der Staatlichen Fischbrutanstalt Nonnenhorn unter Mitwirkung des Staatlichen Fischereiaufsehers.

§ 19

Verwendung von Köderfischen

[1]Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angehängt werden. [2]Als Köderfische dürfen nur Weißfische verwendet werden, die im Bodensee vorkommen und für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.

§ 20

Örtliche Verbote

(1) Zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zum Schutz des Fischbestands, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts, oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch Anordnung für den Einzelfall die Ausübung des Fischfangs in bestimmten Gebieten zeitweise beschränken oder untersagen.

(2) In dem Teil des Bodensees, der zwischen dem Eisenbahndamm und der Landtorbrücke in der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) gelegen ist, ist das Fischen mit Netzen aller Art und mit Reusen, der Köderfischfang mit Senknetzen ausgenommen, untersagt.

§ 21

Massenfänge

(1) [1]Bei Massenfängen von Felchen (50 kg oder mehr je Patentinhaber und Tag) in Schwebsätzen (§§ 7 und 8) oder Spannsätzen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Anliegerstaaten gebildeten Sonderausschusses

1. die zulässige Zahl der Netze (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4) oder die zulässige Gesamtlänge der Spannsätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) verringern,
2. zusätzliche Schontage pro Woche einführen und
3. die Schnurlänge der Netze festlegen.

[2]Diese Maßnahmen können miteinander verbunden werden. [3]Bei allen Anordnungen ist deren Geltungsdauer festzulegen. [4]Zur Begrenzung von Massenfängen getroffene Anordnungen sind aufzuheben, wenn der Fangertrag je Schwebnetz oder Spannsatz und Tag auf 5 kg absinkt.

(2) Bei Massenfängen von Barschen oder anderen für die fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensees

bedeutsamen Fischarten kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) zur Sicherung des Bestands und der Nachhaltigkeit des Fangertrags nach Maßgabe der Beschlüsse des von den Anliegerstaaten gebildeten Sonderausschusses befristete Fangbeschränkungen verfügen.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für den Laichfischfang

§ 22

Allgemeines

(1) [1]Der Laichfischfang auf Fische, die den Vorschriften über Schonzeiten und Schonmaße (§ 18) unterliegen, darf erst ausgeübt werden, wenn er vom Landratsamt Lindau (Bodensee) freigegeben worden ist. [2]Ordnet das Landratsamt Lindau (Bodensee) zum Schutz des Fischbestands die Beendigung des Laichfischfangs an, so ist dieser sofort einzustellen. [3]Beginn und Ende des Laichfischfangs werden durch den Staatlichen Fischereiaufseher bekanntgegeben.

(2) Eine Genehmigung zur Ausübung des Laichfischfangs (§ 18 Abs. 7 Nr. 1) ist widerruflich und unter der Auflage zu erteilen, daß das gewonnene Fortpflanzungsmaterial an eine vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmte Fischbrutanstalt zu übergeben ist.

§ 23

Laichfischfang auf Blaufelchen

(1) [1]Für den Laichfischfang auf Blaufelchen sind freitreibende Schwebsätze (§ 7) zu verwenden. [2]Die Schnurlänge der Schwebnetze darf höchstens 5 m betragen. [3]An jedem Netz müssen mindestens vier Bauchen in gleichen Abständen angebracht werden. [4]Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der Schnurlänge und von der zulässigen Netzzahl (§ 7 Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) Jedes Boot, von dem aus der Laichfischfang auf Blaufelchen ausgeübt wird, muß mit mindestens zwei Personen besetzt sein, die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs bieten.

§ 24

Laichfischfang auf andere Felchen

(1) [1]Für den Laichfischfang auf Gangfische dürfen Bodennetze (§ 10) mit einer Maschenweite von mindestens 38 mm verwendet werden. [2]Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzzahl (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 5) und Maschenweite (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 3) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.

(2) [1]Für den Laichfischfang auf Sandfelchen darf nur ein Sandfelchensatz **(Anhang II Nr. 10)** verwendet werden. [2]Für den Sandfelchensatz gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 50 mm,
2. Satzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m.

[3]Der Sandfelchensatz ist an beiden Enden zu verankern, wobei sich die uferseitige Verankerung in einer Wassertiefe von höchstens 5 m befinden muß.

§ 25

Laichfischfang auf andere Fische

[1]Gefangene laichreife Forellen und Hechte sowie das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Gangfische und Sandfelchen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. [2]Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.

Fünfter Teil

Fischereiaufsicht

§ 26

Überwachung, Zusammenarbeit der Fischereiaufseher

(1) [1]Die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung wird insbesondere durch den Staatlichen Fischereiaufseher überwacht. [2]Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Fischer und Fischhändler. [3]Die Befugnisse des Staatlichen Fischereiaufsehers richten sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Hat der Staatliche Fischereiaufseher bei Fischern der Bodenseeuferstaaten, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, Fanggeräte oder Fische sichergestellt oder beschlagnahmt, so verständigt er hiervon unverzüglich den Fischereiaufseher desjenigen Staates, dem der Fischer angehört. [2]Anderweitige gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 27

Befreiungen

(1) Die Landesanstalt für Fischerei und die Staatliche Fischbrutanstalt Nonnenhorn sind für Forschungszwecke von den Vorschriften über zulässige Fanggeräte sowie deren Beschaffenheit, Anzahl und Verwendung befreit.

(2) Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann im Einvernehmen mit der Landesanstalt für Fischerei für die Durchführung fischereilicher Hegemaßnahmen oder zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken durch befristete Anordnung von den Vorschriften der §§ 3 bis 5, 7 bis 21 und 23 bis 25 befreien.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 101 Nr. 4 des Fischereigesetzes für Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Netze und Reusen verwendet, die nicht oder nicht ordnungsgemäß plombiert worden sind,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Netze und Reusen nach der Plombierung einer Behandlung unterzieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verändern,
4. Netze oder Legschnüre verwendet, die nicht nach § 4 Abs. 5 gekennzeichnet sind,

5. entgegen § 5 Abs. 1 in, auf oder an dem Bodensee Fanggeräte gebrauchsfertig mitführt,
6. Fanggeräte verwendet, die nach ihrer Beschaffenheit, Anzahl oder Verwendungsart den Anforderungen der §§ 7 bis 17 nicht entsprechen oder solche Geräte entgegen diesen Vorschriften oder § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht innerhalb der festgesetzten Zeiten verwendet, setzt, hebt oder entleert,
7. entgegen § 14 Abs. 4 seine Angelgeräte nicht ständig beaufsichtigt,
8. entgegen
   a) § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 während der Schonzeit den Fischfang auf eine geschonte Fischart ausübt,
   b) § 18 Abs. 3 bei der Ausübung des Fischfangs keine geeigneten Hilfsmittel mit sich führt,
   c) § 18 Abs. 4 gefangene untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in den See zurücksetzt,
   d) § 18 Abs. 5 mehr als 30 Barsche fängt oder gefangene Barsche nicht anlandet oder
   e) § 18 Abs. 6 gefangene Weißfische nicht anlandet,
9. entgegen § 19 lebende Köderfische an anderen Stellen als dem Maul anhängt oder andere Fische als zugelassene Weißfische verwendet,
10. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 1 in dem durch die Anordnung bestimmten Gebiet zu verbotener Zeit den Fischfang ausübt oder entgegen § 20 Abs. 2 in dem dort bezeichneten Gebiet zum Fischfang nicht zugelassene Netze oder Reusen verwendet,
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zur Begrenzung von Massenfängen zuwiderhandelt,
12. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 den Laichfischfang ausübt,
13. einer Vorschrift oder einer vollziehbaren Anordnung nach
   a) § 23 über den Laichfischfang auf Blaufelchen,
   b) § 24 über den Laichfischfang auf andere Felchen oder
   c) § 25 über den Laichfischfang auf andere Fische

   zuwiderhandelt.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten die §§ 21, 27 und 28 Nr. 11 am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) [1]Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. September 1981 (GVBl S. 393, BayRS 793-7-E), geändert durch Verordnung vom 12. August 1983 (GVBl S. 678), tritt zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten die §§ 22 und 29 Nr. 12 der Bodenseefischereiverordnung vom 1. September 1981 am 30. September 1984 außer Kraft.

München, den 28. August 1984

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. V. Simon Nüssel, Staatssekretär

Anhang I

Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach Anzahl der Maschen

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm	Anzahl der Maschen
2 m	32	34
	35	31
	38	28
	41	26
	44	25
	47	23
	50	22
	53	21
	56	20
	59	19
	62	18
	65	17
	68	16
	74	15
	80	14
	86	13
	92	12
	98	11
4 m	80	27
	100	22
	110	20
	120	18
5 m	50	54
	55	49
	60	46
	65	42
	70	39
	75	36
	80	34
7 m	44	85
	46	81
	48	78

Anhang II

Nummer 1

Schematische Darstellung des Seebodens bei mittlerem Wasserstand

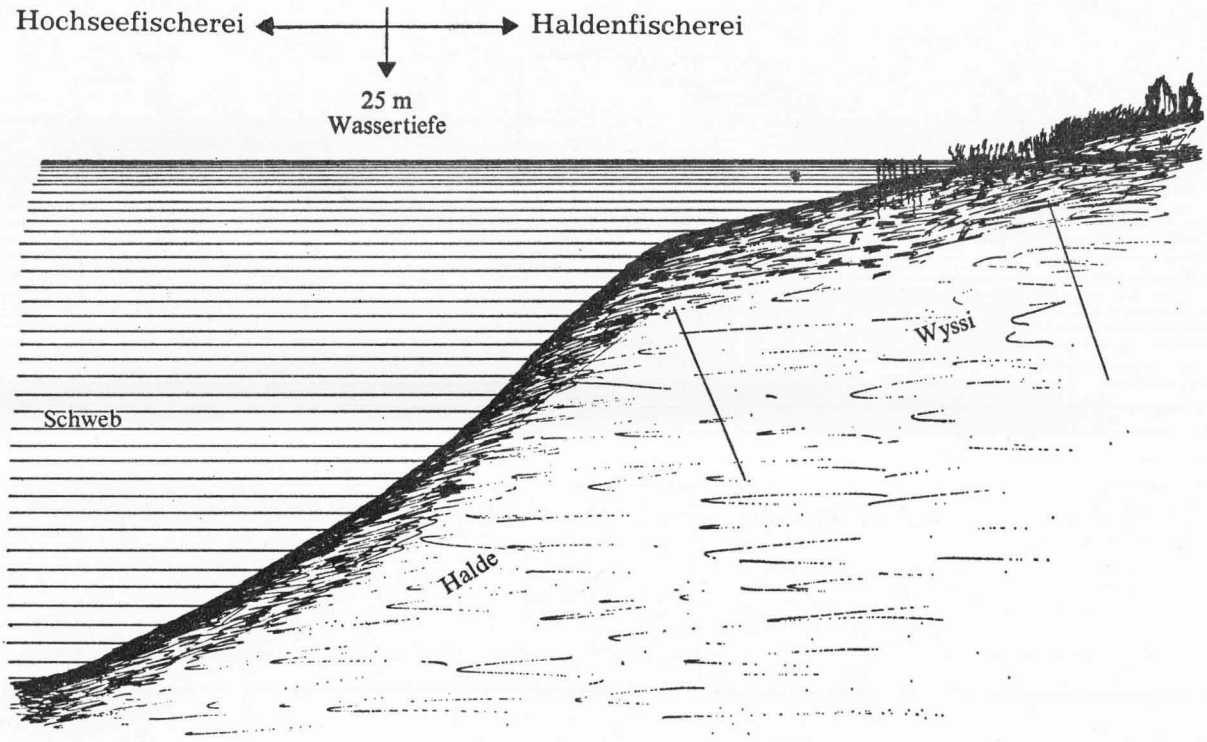

Nummer 2

Benennung der einzelnen Teile eines Kiemennetzes (Maschenreihe, Maschenschenkel, Schnur)

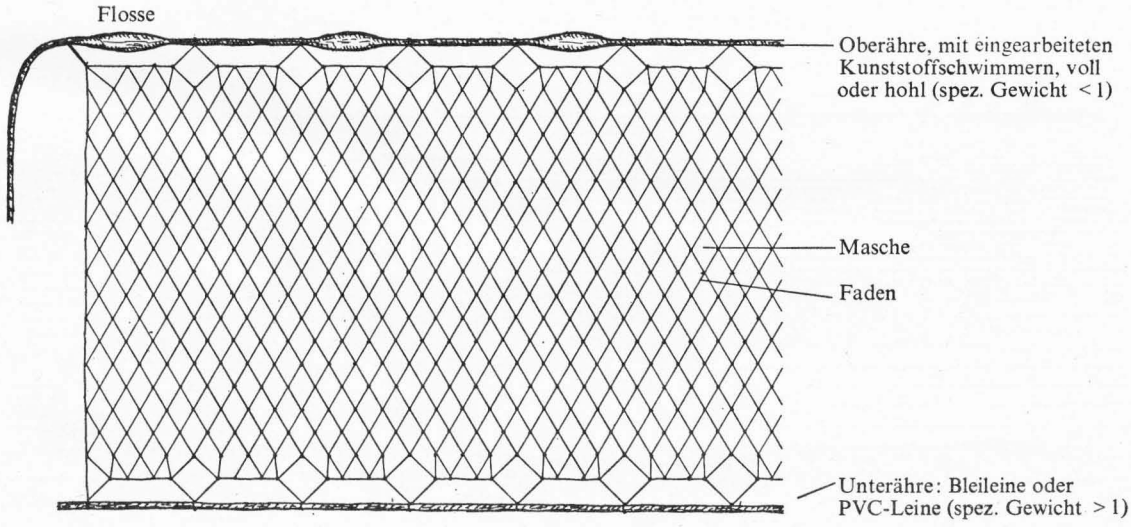

(noch Anhang II)

Nummer 3

Freitreibender Schwebsatz mit 3 Netzen
(pro Satz sind höchstens 4 Netze zulässig)

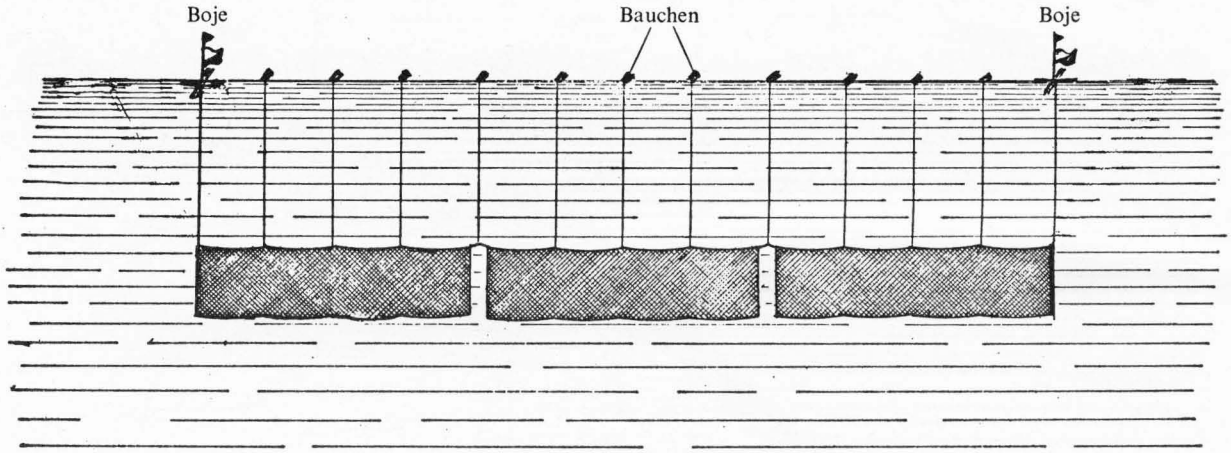

Nummer 4

Verankerter Schwebsatz oder Spannsatz mit 3 Netzen
(Die beiden Sätze unterscheiden sich voneinander durch die Art der Netze
[Maschenweite, Länge und Höhe]
sowie die Anzahl der Netze, die pro Satz zugelassen sind)

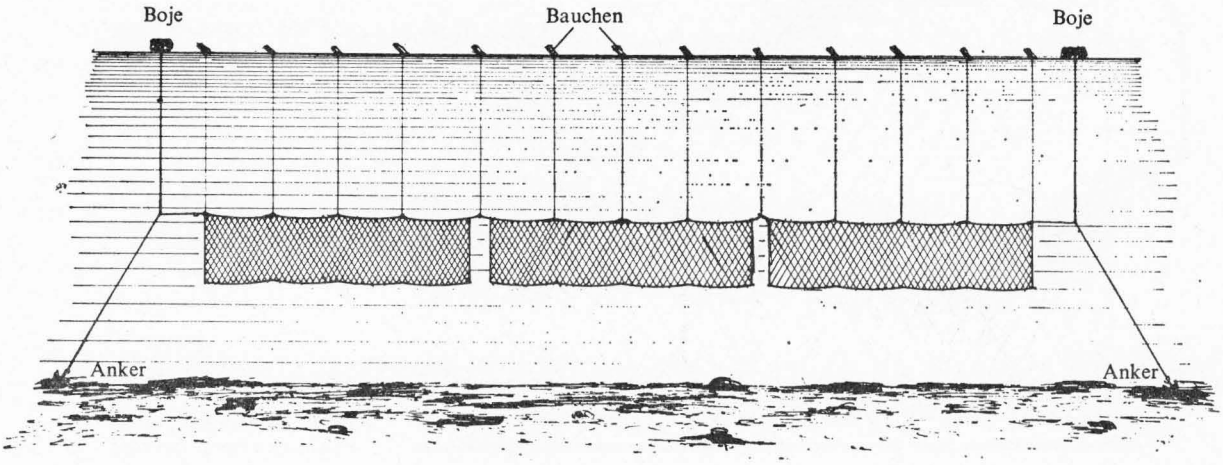

(noch Anhang II)

Nummer 5

Bodennetze an der Halde mit Kehr

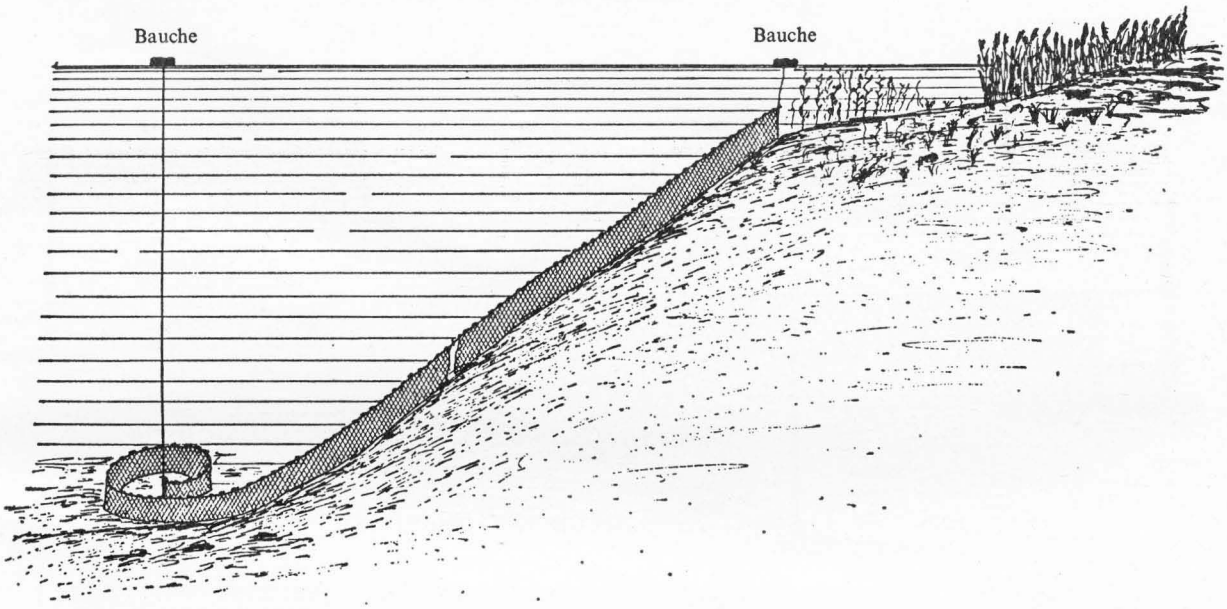

Nummer 6

Trappnetz

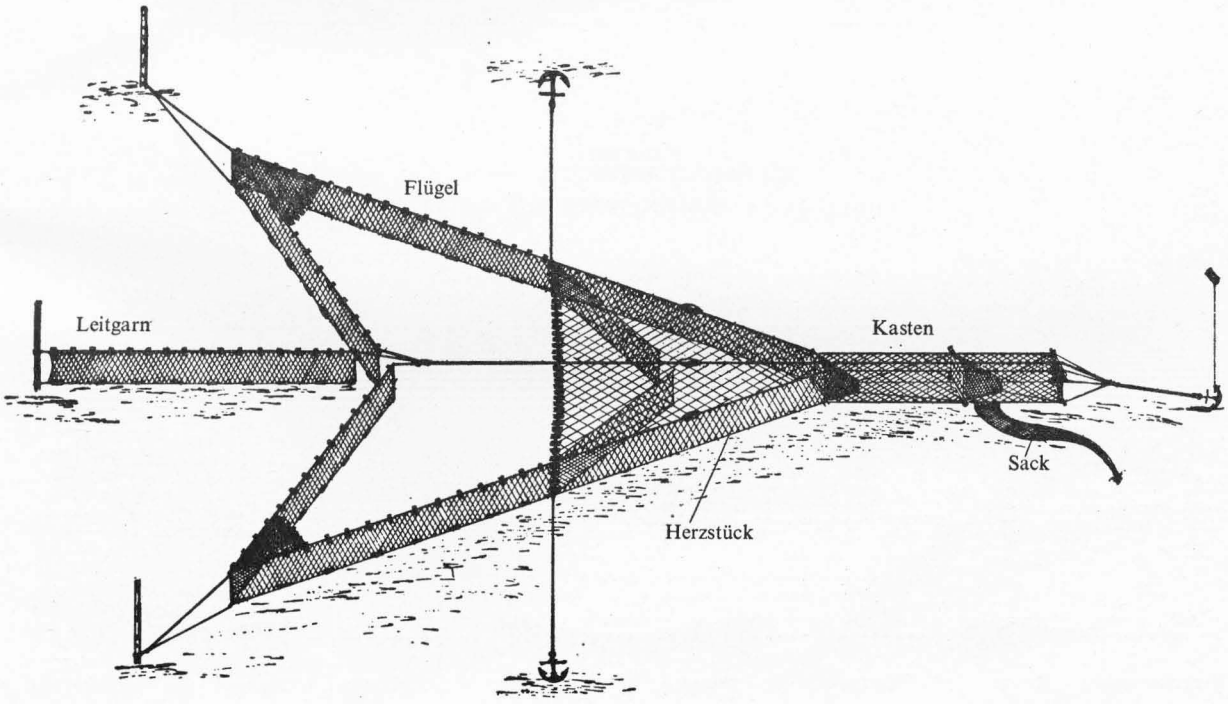

(noch Anhang II)

Nummer 7

Einzelne Aalreuse mit Flügeln und Leitgarn

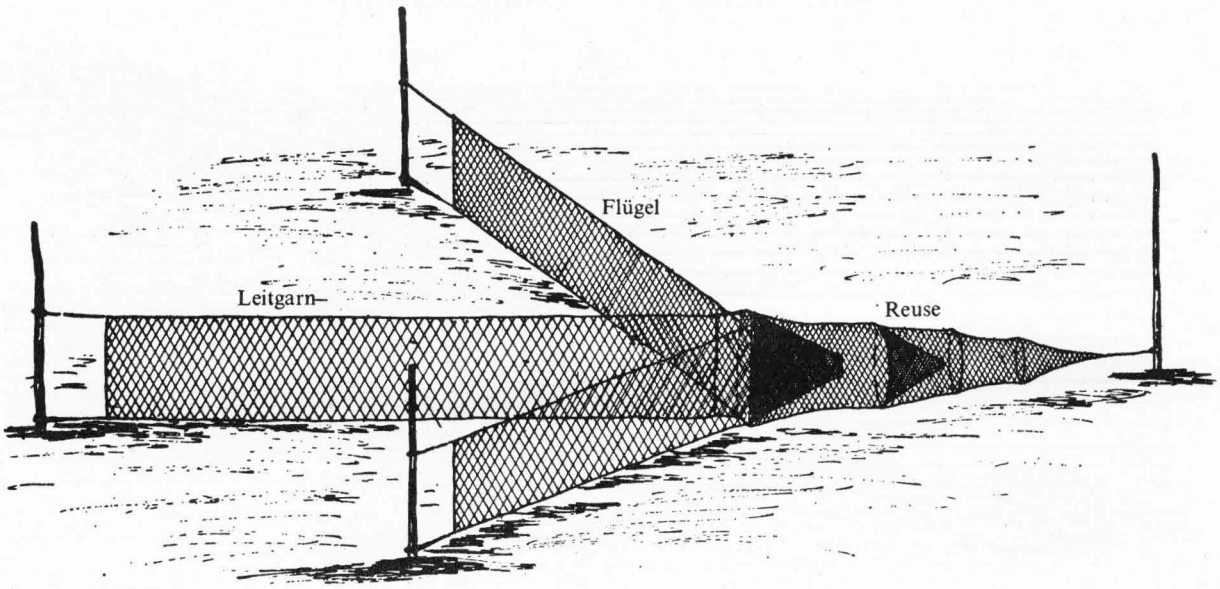

Nummer 8

Aalreusensatz

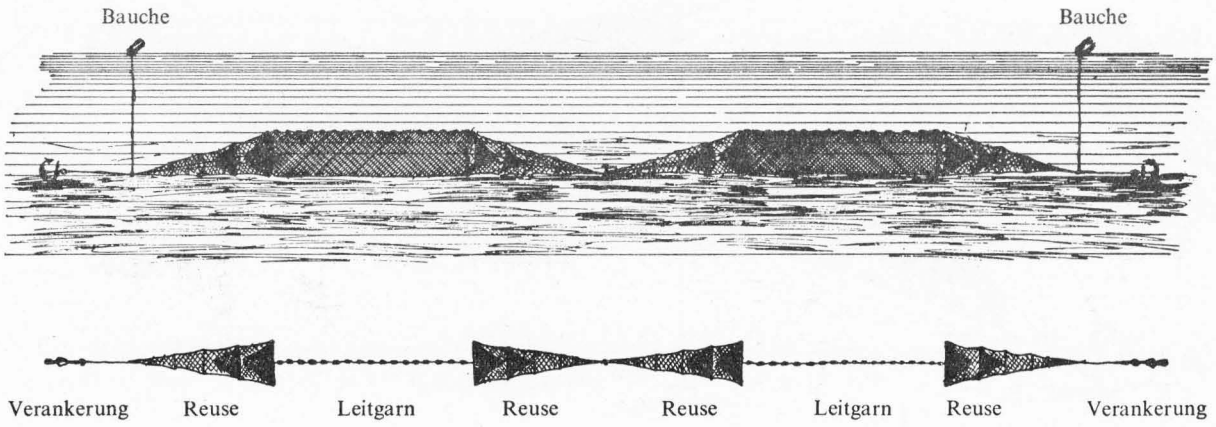

(noch Anhang II)

Nummer 9

Legschnüre

Schwebschnur auf Hechte und Aale

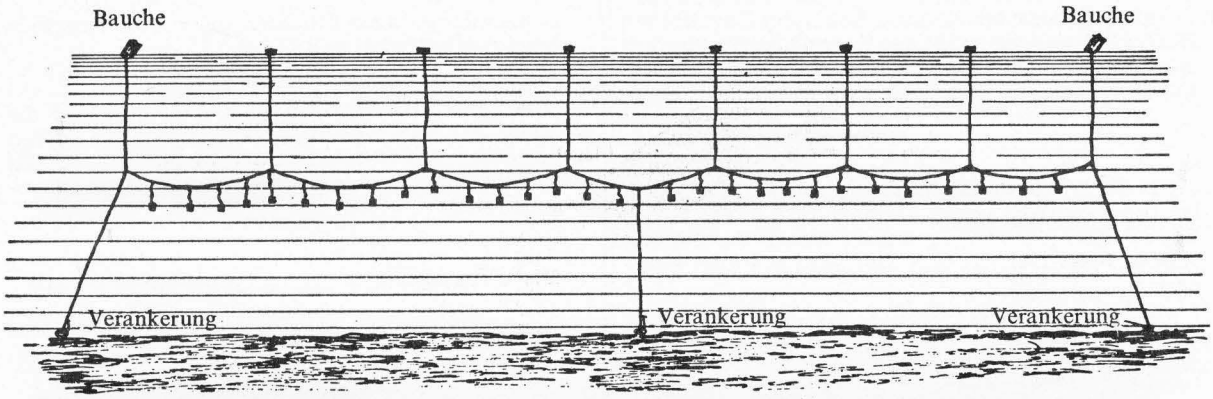

Grundschnur auf Aale und Traschen

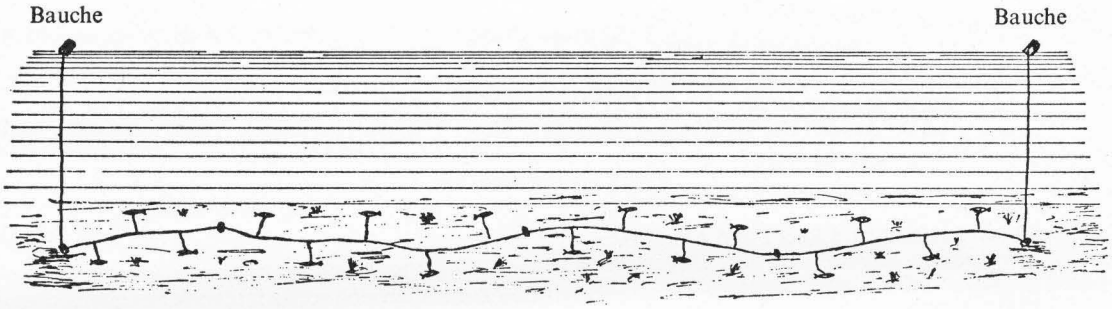

Nummer 10

Verankerter Sandfelchensatz

(zum Fang von Sandfelchen in der Laichzeit)

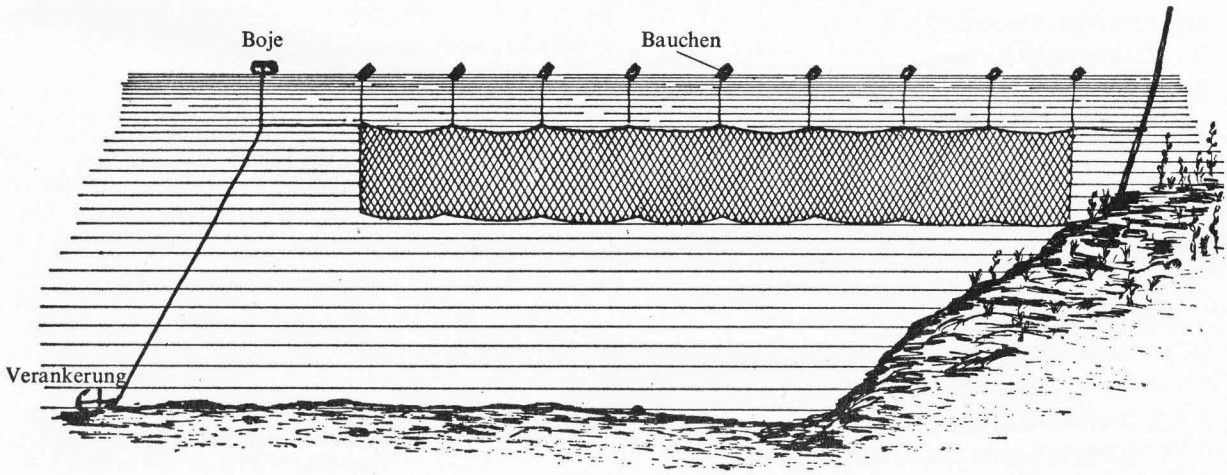

2210-1-1-2-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Vom 4. September 1984

Auf Grund des Art. 33 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 14 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 2. Oktober 1978 (GVBl S. 704, BayRS 2210-1-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 14. April 1982 (GVBl S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber entfallen sind, fest."

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

München, den 4. September 1984

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2210-4-1-1-K

Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 4. September 1984

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die **Fachhochschule Augsburg** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Informatik,
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen,
3. Fachbereich Betriebswirtschaft,
4. Fachbereich Elektrotechnik,
5. Fachbereich Gestaltung,
6. Fachbereich Maschinenbau.

§ 2

Die **Fachhochschule Coburg** wird gegliedert in die Abteilungen Coburg und Münchberg, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Betriebswirtschaft und Sozialwesen,
2. Fachbereich Architektur/Innenarchitektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Elektrotechnik,
5. Fachbereich Maschinenbau,
6. Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.

§ 3

Die **Fachhochschule Kempten** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft,
2. Fachbereich Elektrotechnik,
3. Fachbereich Maschinenbau.

§ 4

Die **Fachhochschule Landshut** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Elektrotechnik und Maschinenbau.

§ 5

Die **Fachhochschule München** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich 01 Architektur,
2. Fachbereich 02 Bauingenieurwesen, Stahlbau,
3. Fachbereich 03 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik,
4. Fachbereich 04 Elektrotechnik,
5. Fachbereich 05 Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik, Druckereitechnik,
6. Fachbereich 06 Feinwerktechnik, Physikalische Technik,

7. Fachbereich 07 Informatik, Mathematik,
8. Fachbereich 08 Vermessungswesen und Kartographie,
9. Fachbereich 09 Wirtschaftsingenieurwesen,
10. Fachbereich 10 Betriebswirtschaft,
11. Fachbereich 11 Sozialwesen,
12. Fachbereich 12 Gestaltung,
13. Fachbereich 13 Allgemeinwissenschaften.

§ 6

Die **Fachhochschule Nürnberg** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrische Energietechnik,
6. Fachbereich Gestaltung,
7. Fachbereich Maschinenbau,
8. Fachbereich Nachrichten- und Feinwerktechnik,
9. Fachbereich Sozialwesen,
10. Fachbereich Technische Chemie und Verfahrenstechnik,
11. Fachbereich Werkstofftechnik.

§ 7

Die **Fachhochschule Regensburg** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften, Informatik und Mathematik,
2. Fachbereich Architektur,
3. Fachbereich Bauingenieurwesen,
4. Fachbereich Betriebswirtschaft,
5. Fachbereich Elektrotechnik,
6. Fachbereich Maschinenbau,
7. Fachbereich Sozialwesen.

§ 8

Die **Fachhochschule Rosenheim** wird gegliedert in den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Holztechnik,
4. Fachbereich Innenarchitektur,
5. Fachbereich Kunststofftechnik, Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9

Die **Fachhochschule Weihenstephan** wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Forstwirtschaft,
2. Fachbereich Gartenbau,
3. Fachbereich Landespflege,
4. Fachbereich Landwirtschaft I,
5. Fachbereich Landwirtschaft II in Triesdorf.

§ 10

Die **Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt** wird gegliedert in die Abteilungen Würzburg und Schweinfurt, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften,
2. Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen,
3. Fachbereich Betriebswirtschaft,
4. Fachbereich Elektrotechnik,
5. Fachbereich Gestaltung,
6. Fachbereich Informatik, Kunststofftechnik und Vermessungswesen,
7. Fachbereich Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
8. Fachbereich Sozialwesen.

§ 11

[1]Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564, BayRS 2210-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1983 (GVBl S. 40), außer Kraft.

München, den 4. September 1984

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Berichtigung

230-1-5-U

Die **Verordung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 3. Mai 1984** (GVBl S. 121, BayRS 230-1-5-U) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anhang 1 „Verdichtungsräume" ist beim Verdichtungsraum Augsburg nach der Gemeinde „Hiltenfingen" die Gemeinde „Horgau" einzufügen.
2. In Anhang 3 „Gebiete, deren Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll" ist

   beim Regierungsbezirk Oberbayern, Landkreis Rosenheim, nach der Gemeinde „Babensham" die Gemeinde „Edling" und

   beim Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Ostallgäu, nach der Gemeinde „Pfronten" die Gemeinde „Rieden am Forggensee"

   einzufügen.

München, den 21. September 1984

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund Stoiber, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,–, für weitere 4 angefangene Seiten DM –,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM –,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.